

STADT NORDEN

Sitzungsvorlage

Wahlperiode 2016 - 2021	Beschluss-Nr: 1634/2021/3.3	Status öffentlich									
<u>Tagesordnungspunkt:</u> Maßnahmen zum Niedersächsischen Weg; Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 29.02.2021											
<u>Beratungsfolge:</u> <table><tr><td>28.06.2021</td><td>Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss</td><td>öffentlich</td></tr><tr><td>07.07.2021</td><td>Verwaltungsausschuss</td><td>nicht öffentlich</td></tr><tr><td>13.07.2021</td><td>Rat der Stadt Norden</td><td>öffentlich</td></tr></table>			28.06.2021	Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss	öffentlich	07.07.2021	Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich	13.07.2021	Rat der Stadt Norden	öffentlich
28.06.2021	Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss	öffentlich									
07.07.2021	Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich									
13.07.2021	Rat der Stadt Norden	öffentlich									
<u>Sachbearbeitung/Produktverantwortlich:</u> Walther, 3.3		<u>Organisationseinheit:</u> Umwelt und Verkehr									

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, bei der Änderung, Verlängerung oder dem Neuabschluss von Pachtverträgen zur Bewirtschaftung der städtischen Offenlandflächen flächenbezogen zu prüfen, welche ökologischen Bewirtschaftungsauflagen in den Pachtvertrag aufgenommen werden können.
2. Der Punkt 3 des Antrages der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Bewirtschaftung der städtischen Waldflächen gemäß den Vorgaben zur Bewirtschaftung von Landeswald wird aus den in der Sach- und Rechtslage aufgeführten Gründen abgelehnt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, sämtliche im Rahmen der Bauleitplanung angerechneten Kompensationsmaßnahmen der Unteren Naturschutzbehörde für die Führung des Kompensationskatasters zu melden.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Vorschlag für die Erstellung eines Biotopverbundkonzeptes zu erarbeiten und in einer der nächsten Ausschusssitzungen vorzustellen.

Finanzen

Finanzielle Auswirkungen	Ja ☐	Betrag: _____ €
	Nein ☐	
Hh-Mittel stehen im Haushaltsjahr 2020	Ja ☐	Haushaltsstelle: _____
zur Verfügung	Nein ☐	(s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
Folgejahre	Ja ☐	(s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
	Nein ☐	
Folgekosten	Ja ☐	(s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
	Nein ☐	
Hat diese Entscheidung konsolidierende Wirkung für den Haushalt?	Ja ☐	(welche? s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
	Nein ☐	

Personal

Personelle Auswirkungen	Ja ☐	_____
	Nein ☒	(s. ggfls. auch Erläuterungen in der Sach- und Rechtslage)

Strategische Ziele

1. Wir positionieren Norden als Wirtschafts- und Tourismusstandort unter Nutzung der vorhandenen Stärken. ☐
 2. Wir entwickeln die Stadtverwaltung von einem Dienstleister zu einem Impulsgeber für das Gemeinwesen. ☐
 3. Wir fördern bürgerschaftliches Engagement und Eigenverantwortung für die Entwicklung der Stadt. ☐
 4. Wir schaffen positive Lebensperspektiven für alle Altersgruppen und sichern die Lebensqualität durch eine gute soziale Infrastruktur und ein bedarfsorientiertes Bildungsangebot für Jung und Alt. ☒
 5. Wir bieten und erhalten die Natur- und Kulturlandschaft und sichern diese durch nachhaltige Konzepte. ☒
 6. Wir stärken Norden als Mittelzentrum. ☐
 7. Wir unterstützen die Flüchtlingshilfe. ☐
 8. Wir fördern den Klimaschutz. ☒
- (Bitte ankreuzen, welchen Zielen die vorgeschlagene Maßnahme dient; bei Bedarf ggfls. in der Sach- und Rechtslage gesondert erläutern.)
- Was wollen wir mit dieser Entscheidung erreichen? (Kurze Beschreibung des Ziels)
- Andere Ziele: ☐

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 29.02.2021 beantragt die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen den Beschluss von Maßnahmen zur aktiven Umsetzung der Ziele des Niedersächsischen Weges. Beim Niedersächsischen Weg handelt es sich um ein Maßnahmenpaket für den Natur-, Arten- und Gewässerschutz, zu dessen Umsetzung sich die Landesregierung gemeinsam mit den Akteuren der Landwirtschaft und des Naturschutzes verpflichtet hat.

Der Antrag umfasst folgende Punkte:

1. Die Stadt Norden verpachtet sämtliche landwirtschaftliche Nutzflächen im Eigentum der Stadt und ihrer Gesellschaften bei Neuverpachtung oder Auslaufen bestehender Pachtverträge unter der Maßgabe der Einhaltung der einschlägigen Bewirtschaftungsvereinbarungen des Ökologischen Landbaus. Dabei sind die Bewirtschaftungsauflagen auf den kommunalen Flächen auch dann einzuhalten, wenn der Pächter auf seinen sonstigen Flächen konventionell wirtschaftet. Ausnahmen bedürfen der Begründung und des Beschlusses des Verwaltungsausschusses.

Stellungnahme der Verwaltung:

Bereits am 25.04.2018 wurde im Rat der Stadt Norden beschlossen, dass die Stadt die Initiative „Pestizidfreie Kommune, blütenreich und ohne Gift“ unterstützt (0476/2018/3.3). Damit geht einher, dass die Stadt sich verpflichtet, auf ihren Flächen keine chemisch-synthetischen Pestizide (Pflanzenschutzmittel) einzusetzen und bei der Verpachtung kommunaler Flächen für eine landwirtschaftliche Nutzung zukünftig ein Verbot des Einsatzes von Pestiziden im Pachtvertrag zu verankern.

Bei den von der Stadt verpachteten Flächen handelt es sich zudem um Grünlandflächen, die für zukünftige Kompensationsmaßnahmen vorgehalten werden. Um diese Flächen für Kompensationszwecke einsetzen zu können, müssen diese aufwertungsbedürftig und –fähig sein. Eine pauschale Auflage zum ökologischen Landbau oder eine generelle Nutzungsextensivierung ist aus diesen Gründen nicht umsetzbar. Beim Auslaufen oder Neuabschluss eines Pachtvertrages ist stattdessen zukünftig flächenbezogen zu prüfen, welche Regelungen zur ökologischen Bewirtschaftung in den jeweiligen Vertrag aufgenommen werden können.

2. Die Stadt Norden setzt in den Gemeinschaftsverpflegungseinrichtungen kommunaler Einrichtungen grundsätzlich Lebensmittel aus ökologischem Landbau ein.

Stellungnahme der Verwaltung:

Dieser Punkt wurde separat im letzten Jugend-, Bildungs-, Sozial- und Sportausschuss am 26.05.2021 beraten.

3. Die Stadt Norden wendet die Vorgaben für die Bewirtschaftung von Landeswald nach § 15 Abs. 4 des Nds. Waldgesetzes auch für die Waldflächen im Eigentum der Gemeinde an. Das umfasst insbesondere die Bewirtschaftung nach dem im niedersächsischen Landeswald geltenden Programm zur „Langfristigen Ökologischen Waldentwicklung“. Im Sinne des Natur- und Klimaschutzes weitergehende Bewirtschaftungsstandards bleiben davon unberührt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Bei den wenigen, kleinen Waldflächen im Stadtgebiet handelt es sich nicht um ursprüngliche Wälder, sondern um Bestände, die unter bestimmten Voraussetzungen angelegt wurden, zum einen als Folgevegetation, wie zum Beispiel auf der ehemaligen Mülldeponie Hoog Ses, oder im Zuge einer Kompensationsmaßnahme zur Abschirmung von negativen Beeinträchtigungen, wie zum Beispiel im Gewerbegebiet Leegemoor oder beim Immissionsschutzstreifen an der Norddeicher Straße. Die Flächen haben sich im Laufe der Jahre zu Wald gemäß § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWald LG) entwickelt.

Diese Waldflächen unterlagen zu keinem Zeitpunkt einer forstwirtschaftlichen Nutzung, sondern wurden von Anfang an ihrer eigendynamischen Entwicklung überlassen. Es werden lediglich Maßnahmen durchgeführt, die aus Verkehrssicherungsgründen zwingend notwendig sind. Die Vorgaben für die Bewirtschaftung von Landeswald sind aus diesem Grund auf die Norder Waldbestände nicht anzuwenden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass viele Ziele des Programms zur langfristigen ökologischen Waldentwicklung auf den städtischen Flächen schon erfüllt sind. Es erfolgt keine maschinelle Bodenbearbeitung, es werden keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht, es ist ein hoher Anteil an Laubbaumarten vorhanden, es erfolgt eine Naturverjüngung, alte Bäume und Habitatbäume werden erhalten, stehendes und liegendes Totholz wird erhalten und es hat sich eine Kraut- und Strauchschicht entwickelt. Ein wie im Antrag formulierter Beschluss ist aus diesem Grund nicht erforderlich.

4. Die Stadt Norden meldet sämtliche im Rahmen der Bauleitplanung festgesetzten Kompensationsmaßnahmen nach § 1 a Abs. 3 BauGB an die zuständige Untere Naturschutzbehörde und bittet die Untere Naturschutzbehörde, diese in das Kompensationskataster nach § 7 Abs. 1 NAGBNatSchG aufzunehmen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Führung des Kompensationskatasters und die Meldung von Kompensationsflächen an die zuständige Fachbehörde sind gesetzlich geregelt. Die Stadt Norden kommt im Rahmen der Beteiligung in den Bauleitplanverfahren und in den Baugenehmigungsverfahren der Pflicht nach.

5. Die Stadt Norden erarbeitet bis zum Jahr 2023 ein Biotopverbundkonzept, in dem vor allem die linienhaften Strukturen wie Hecken, Saumstrukturen an Wegen und Gewässern, Feldgehölze, Alleen und Baumreihen als Elemente des Biotopverbundes dargestellt und wirksam geschützt werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Bei einem Biotopverbundkonzept handelt es sich um ein Fachgutachten, für welches flächendeckend eine Biotopkartierung durchgeführt wird. Dabei werden sowohl die ökologisch wertvollen Kernbiotope, Trittsteinbiotope und verbindenden Saumbiotope und Korridore erfasst, als auch Defizitbereiche ausgewiesen und Maßnahmenpläne aufgestellt. Diese sind dann u.a. im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen umzusetzen.

Als Grundlage für einen Biotopverbund wurden bereits im Entwurf des Stadtentwicklungskonzeptes Ziele und Handlungsempfehlungen definiert. Als nächster Schritt wäre ein Biotopverbundkonzept ein wichtiges Instrument, um die Grundlagen für die Umsetzung von Maßnahmen zum Erhalt und zur Erweiterung des Biotopverbundes zu schaffen. Um den möglichen Rahmen für ein solches Konzept festzulegen und Haushaltsmittel anmelden zu können, ist jedoch eine umfassendere Prüfung und Aufarbeitung des Themas notwendig. Die Ergebnisse sind in einer der nächsten Ausschusssitzungen vorzustellen.

Anlagen:

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 29.02.2021